

# § 84 EheG

EheG - Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, daß sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren.

In Kraft seit 01.07.1978 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)